Entwurf



Regierung von Oberbayern

Az.: 315 F-98/0-50

München, 27.02.1996 Tel. 2272 Zi. 1411

Flughafen München; Grundwasserregelung, Absetzbecken am Versickerungspumpwerk

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 01.10.1993 erläßt die Regierung von Oberbayern gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBI I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 86 des Gesetzes vom 14.09.1994 (BGBI I S. 2325), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 Az. 315 F-98-1, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid vom 25.01.1996 Az. 315 F-98/0-44/1, folgenden

50. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

Der Plan zum Fortbestand des Absetzbeckens am Versickerungspumpwerk wird nach Maßgabe folgender Regelungen genehmigt:

I. Pläne

- 1. Der Plan "Absetzbecken am Versickerungspumpwerk" Maßstab im Original 1:500 vom 31.08.1993 wird genehmigt.
- Der Plan "Absetzbecken am Versickerungspumpwerk" Maßstab im Original
 1: 100 vom 31.08.1993 wird genehmigt.
- Der Plan D 1a/F 6.1a-100 vom 31.08.1993
 - Grundwasserregelung Versickerungsanlage, Filteranlage am Absetzbecken -

wird genehmigt.

- 4. Der Plan D 1a/F 6.1a-102a vom 31.07.1976
 - Grundwasserregelung, Versickerungspumpwerk -

wird (teilweise) aufgehoben, soweit die festgestellte Siebtrommelanlage betroffen ist.

oder nach Vereinbarung

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen

 Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Auflagen Nr. V.3. im Planfeststellungsbeschluß von 1979 in der Fassung des 49. Änderungsbescheides von 1996 wird in 3.1 Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:

"Durch eine Rohrleitung wird Wasser aus der Überleitung Süd-Nord entnommen, in das Absetzbecken eingeleitet und über einen nachgeschalteten Monokornfilter dem Versickerungspumpwerk zugeführt."

Die Herstellung des Absetzbeckens wird gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigt.

III. Hinweis

Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt der FMG.

IV. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Wir setzen die Gebühr auf 750 DM fest. Auslagen sind keine angefallen.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

1. Gemäß V.3. des Planfeststellungsbeschlusses von 1979 hat die FMG die Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Entnahme von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens. Hiernach wird durch eine Rohrleitung Wasser aus der Überleitung Süd-Nord entnommen und dem Versickerungspumpwerk zugeführt.

Das Versickerungspumpwerk ist im festgestellten Plan Nr. D 1a/F 6.1a-102a dargestellt. Zur Ausfilterung von Schwebstoffen war eine Siebtrommelanlage vorgesehen, die nach Vorliegen ausreichender Erkenntnisse über den Schwebstoffgehalt im Detail geplant werden sollte.

2. Während der Bauzeit des Flughafens wurde - auch in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising - zur Aussonderung von vermehrt anfallenden gröberen Schwebstoffen dem Versickerungspumpwerk ein Absetzbekken vorgeschaltet.

Nachdem die Absetzwirkung im Absetzbecken gute Ergebnisse zeigte, schlug die FMG vor, diese Anlage auf Dauer zu belassen. Das Wasserwirtschaftsamt Freising kam bei der Vorprüfung zu dem Ergebnis, daß der Beibehaltung des Absetzteiches in der vorgeschlagenen Form aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden könnte.

II. Antrag

Daher beantragte die FMG mit Schreiben vom 01.10.1993, die als System im Plan D 1a/F 6.1a-102a dargestellte Siebtrommelanlage durch das Absetzbecken mit einem Monokornfilter vor der Ausleitung zur Versickerungsanlage zu ersetzen.

Die Filteranlage am Absetzbecken ist im Plan D 1a/F 6.1a-100 dargestellt.

III. Verfahren

Auf unsere Bitte um abschließende Stellungnahme zu dem Änderungsvorhaben vom 06.10.1995 hat uns das Wasserwirtschaftsamt Freising mit Schreiben vom 04.12.1995 mitgeteilt, daß mit der dauerhaften Beibehaltung des Absetzbeckens mit nachgeschalteter Kiesfilteranlage Einverständnis bestehe sowie nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers nicht zu befürchten seien.

Mit Schreiben vom 13.12.1995 wurde die Gemeinde Marzling beteiligt, da das Grundstück, auf welchem sich das Absetzbecken und das Versickerungspumpwerk befindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Marzling liegt. Der Gemeinderat der Gemeinde Marzling hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.01.1996 behandelt und seine Zustimmung zur Belassung des Absetzbeckens ohne Auflagen und Bedingungen erteilt.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlagen

1. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gemäß § 10 LuftVG.

Die beantragte bauliche Änderung wird jedoch im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren kann von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentumes oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der FMG. Die Gemeinde Marzling und das Wasserwirtschaftsamt Freising haben dem Vorhaben zugestimmt.

2. Da gegen die Herstellung des Absetzbeckens keine Einwendungen erhoben wurden, wird der Ausbau gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG genehmigt. Ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, ist nicht erforderlich.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising sind nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers nicht zu besorgen. Die Planungshoheit der Gemeinde Marzling wird nicht beeinträchtigt.

Demgegenüber hat sich die geänderte Anlage bewährt und erzielt eine ausreichende Absetzwirkung, so daß auf die ursprünglich vorgesehene - im Vergleich zur jetzigen Lösung insbesondere kostenintensivere - Siebtrommelanlage verzichtet werden kann.

Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG wird somit erteilt. Die FMG trägt gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 1, 28 WHG die Unterhaltungslast für das Gewässer.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziffer V. Nr. 7 b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Auslagen sind in diesem Verfahren keine angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhe-

ben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Ehinger Regierungsrat